



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**60. Jahrgang**

**04.05.2021**

**Nr. 19**

---

1. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung für einen Bereich zwischen der Maybachstraße und Heintzmannstiege im Stadtteil Hillerheide der Stadt Recklinghausen.
2. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung

## **Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung**

für einen Bereich zwischen der Maybachstraße und Heintzmannstiege im Stadtteil Hillerheide der Stadt Recklinghausen.

### **Ziel**

Anlass zur Durchführung der 4. Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf einem Grundstück im Nordwesten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aufgrund eines Änderungsantrages durch den Grundstückseigentümer. Der Bebauungsplan sieht entlang der Maybachstraße eine straßenbegleitende Bebauung mit mindestens zwei und maximal drei Vollgeschossen vor, um der östlichen Straßenseite eine räumliche Fassung zu geben. Dadurch wird eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Baublocks und ein Lückenschluss der Bebauung zwischen Maybachstraße und Heintzmannstiege erreicht.

### **Beschluss**

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes.

Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.01.2021 (bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2021, Nr. 6 vom 29.01.2021, S. 36) getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG NRW, geltend für zwei Monate, mithin bis zum 27.03.2021, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegation von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss.

Dieser Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss haben mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates (41) durch schriftlich abgegebene Erklärungen zugestimmt.

Dementsprechend hat dem Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Entscheidung über den Satzungsbeschluss obliegen.

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29. April 2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen – aufgrund der erfolgten Delegation gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW - in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Bebauungsplan Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung – bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung – umfasst folgendes Flurstück der Flur 445, Gemarkung Recklinghausen: 884

Übersichtsplan



## **Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,  
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,  
Technisches Rathaus, Westring 51,  
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch  
Unbeachtlich werden
  - 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.04.2021

gez.  
**Tesche**  
**Bürgermeister**

## **Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung**

für einen Bereich zwischen Dorstener Straße, der nördlich befindlichen Grünfläche, westlich der Stellplatzfläche und östlich der bestehenden Wohnbebauung der Dorstener Straße, im Stadtteil Westviertel, im südwestlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

### **Ziel**

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg werden im Grundsatz die Ziele des ursprünglichen Bebauungsplans verfolgt. Ziel der 1. Änderung ist weiterhin die Sicherung des allgemeinen Wohngebiets, unter Berücksichtigung veränderter Wohnbedürfnisse. Der Ursprungsplan sah eine lockere Bebauungsstruktur in Form von Einzel- und Doppelhäusern und Stadtvillen vor. Der nun vorliegende Bebauungsvorschlag trägt damit zu einer angemessenen innerstädtischen Wohndichte bei und sieht im Sinne einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Grundstücks drei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 21 Wohneinheiten und einer Tiefgarage vor.

### **Beschluss**

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes.

Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.01.2021 (bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2021, Nr. 6 vom 29.01.2021, S. 36) getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG NRW, geltend für zwei Monate, mithin bis zum 27.03.2021, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegation von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss.

Dieser Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss haben mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates (41) durch schriftlich abgegebene Erklärungen zugestimmt.

Dementsprechend hat dem Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Entscheidung über den Satzungsbeschluss obliegen.

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29. April 2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen – aufgrund der erfolgten Delegation gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW - in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

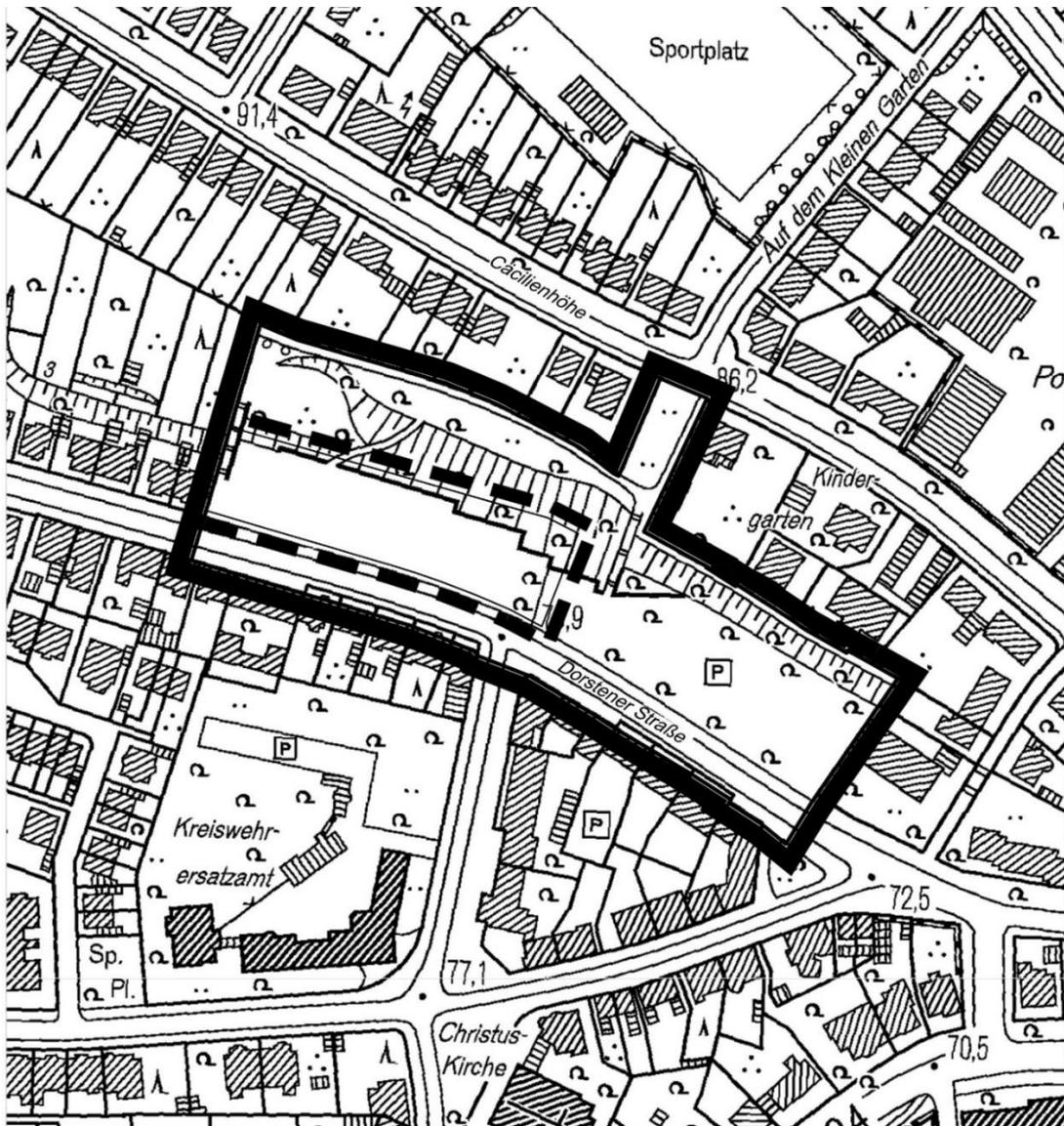
„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung - bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung umfasst einen Teilbereich aus dem Flurstück 246, Flur 333, Gemarkung Recklinghausen.

In der beigefügten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

# Übersichtsplan



- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

## **Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Pflanzenbergweg – 1. Änderung – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,  
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,  
Technisches Rathaus, Westring 51,  
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Pflanzenbergweg – 1. Änderung – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Pflanzenbergweg – 1. Änderung – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.04.2021

gez.

**Tesche**  
**Bürgermeister**